

Amtliche Bekanntmachung

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 10 "Eckumer-Berg"

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 04. 11. 1982 nach § 13 in Verbindung mit § 2 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. 07. 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit § 4 und 28 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. 10. 1979 (GV NW S. 594) die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 10 "Eckumer-Berg" als Satzung dahingehend beschlossen, daß auf dem Teil des Grundstückes Gemarkung Rommerskirchen, Flur 20, Flurstück 162, der im Bebauungsplan als Wohngebiet festgesetzt ist, die Festsetzungen des Baugebietes mit Art und Maß, Bauweise und gestalterische Festsetzungen einschließlich der überbaubaren Flächen und der Fläche für eine Carage aufzuheben sind. Anstelle dessen ist die Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Gartenland" festzusetzen und für einen Teilbereich von 2 m Breite parallel zum Ahornweg ist öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlagen" festzusetzen.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Der geänderte Bebauungsplan liegt beim Bauamt der Gemeinde Rommerskirchen im Rathaus in Eckum, Bahnstraße 51, während der Dienststunden öffentlich aus.

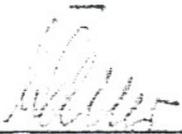
Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach §§ 44 c BBauG kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in dem §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 BBauG bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsantrag erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Nach § 155 a BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.
3. Gemäß § 4 (6) der GO kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeverordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- bzw. Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen 1, den 21. Dezember 1982

Der Bürgermeister:



(Faller)

*Fotokopie schon am 18.12.82
an Hauptamt abgeben.*

*an Hauptamt
am 20.12.82*